



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 20.12.2023

Betreff: PyroTG – Erlassung von Ausnahmeverordnungen der BürgermeisterInnen anlässlich des Jahreswechsels

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte AmtsleiterInnen!

Da das Jahresende naht, wird in Zusammenhang mit der Erlassung von Ausnahmeverordnungen gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG Folgendes in Erinnerung gerufen:

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG **die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten**, es sei denn, die Verwendung erfolgt im Rahmen einer zulässigen Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen darstellt. **Zuständig dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion.**

Von diesem grundsätzlichen Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch deren Verwendung, Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu befürchten sind.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

Diese Ausnahme betrifft lediglich bestimmte, näher zu bezeichnende, in der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes (z.B. Ortsteil, Grundstücksnummer, planliche Darstellung usw...) und **nicht das gesamte Ortsgebiet.**

Die allgemeinen Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG) und in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen bleiben davon unberührt.

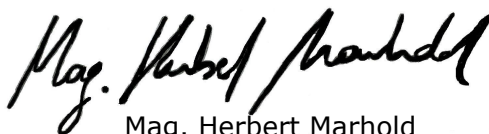
Die betreffenden Örtlichkeiten sollten in der Ausnahmereverordnung durch Beschreibung bzw. Plandarstellung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich einer solchen Verordnung auch die Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen gelten.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form